

Benutzungsordnung für die Gemeindehalle Birenbach

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindehalle Birenbach dient dem sportlichen, kulturellen und sonstigen Leben in der Gemeinde Birenbach. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird sie der Schule, dem Kindergarten, den Vereinen, den Kirchengemeinden und sonstigen Vereinigungen sowie den Bürgern und Einwohnern der Gemeinde Birenbach zur Verfügung gestellt.

Auswärtigen Veranstaltern kann die Halle nach Absprache mit dem Bürgermeisteramt zur Verfügung gestellt werden, wenn aus der Gemeinde selbst keine Belegung beantragt ist und dies mit dem laufenden Übungsbetrieb und Schulsport vereinbar ist. Dies gilt auch für Veranstalter aus der Gemeinde, die gewerbliche Veranstaltungen in der Halle abhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

Vereinigungen oder Verbände, deren Ziel oder Zweckbestimmung sich gegen demokratische Grundsätze oder gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland richten, haben keinen Anspruch auf Überlassung. Dasselbe gilt für Veranstalter, deren Absicht es ist, den Gemeindefrieden durch die Veranstaltung zu stören.

§ 2 Geltungsbereich

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich, wie für den Teilnehmer oder Besucher einer in der Gemeindehalle Birenbach stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und zum geregelten Ablauf des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen.

§ 3 Die Belegung

Die Belegung der Gemeindehalle Birenbach wird auf Antrag durch die Gemeinde Birenbach festgelegt.

Die Durchführung des Sportunterrichts der Schule erfolgt anhand des Stundenplanes, wobei möglichst auf eine zusammenhängende Belegung zu achten ist, welche zwischen Schule und Kindergarten abzustimmen ist. Für jedes Schuljahr ist ein Belegungsplan aufzustellen.

Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplanes,

der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen und Vereinigungen erstellt wird. Dieser wird zusammen mit dem Belegungsplan der Schule und Kindergärten aufgestellt.

Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Birenbach.

Gemeinde- und Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen. Dies muss rechtzeitig vorher mit der Schule, den Vereinen und Vereinigungen geregelt werden.

§ 4 Ferienregelung/Großreinigung

Die Gemeindehalle Birenbach ist während der Sommerferien mindestens 4 Wochen und während der Weihnachtsferien geschlossen. Ebenso kann die Halle zur Durchführung von Großreinigungen und Reparaturen durch die Gemeinde in Absprache mit der Schule, den Vereinen und Vereinigungen geschlossen werden. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5 Garderobe

Die Gemeinde stellt zur Ablage der Garderobe Elemente auf. Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände wird eine Haftung der Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 6 Dekorationen

Dekorationen und besondere Aufbauten bedürfen der Genehmigung der Gemeinde. Für Dekorationszwecke dürfen nur nachweislich schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Aufbauten müssen den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen und vom Bausachverständigen des Landratsamtes Göppingen abgenommen werden. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet. Der Brandschutz ist in vollem Umfange einzuhalten.

§ 7 Ordnungsvorschriften

Die Räume und Einrichtungen der Halle mit den Außenanlagen sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort der Gemeinde zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der Gemeindehalle Birenbach haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Beim Aufstellen von Tischen und Stühlen sind die Sicherheitsvorschriften der Versammlungsstättenverordnung zu beachten. Tische und Stühle sind so aufzustellen,

dass der Hauptzugang und die Nebeneingänge bzw. Notausgänge, die während einer Veranstaltung nicht abgeschlossen sein dürfen, nicht verstellt sind. Außerdem sind genügend breite Gänge freizuhalten. Des weiteren müssen die Panikbeleuchtungen betriebsbereit und die Notausgänge zugänglich sein. Der Notausgang in Richtung Nordosten (Zugang Kleintierzüchter) muss bei Veranstaltungen generell geöffnet sein.

Der Veranstalter hat für die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderliche Feuerwache selbst zu sorgen. Die Kosten fallen dem Veranstalter zur Last

Rauchen ist in der Halle nicht erlaubt, lediglich im Foyer.

Das Wegwerfen von Zigaretten und Ausdrücken derselben auf dem Boden ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.

Die Halle darf zum Sportbetrieb nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für die Nebenräume.

Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Umkleieräume zur Verfügung. Die Dusch- und Waschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden.

Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Die benutzten Dusch- und Umkleieräume sind grundsätzlich besenrein zu verlassen. Mit Kickstiefeln dürfen die Räume nicht betreten werden.

Ungebührlich langes Duschen und mutwilliges Spritzen ist untersagt.

Nach Abschluss der sportlichen Betätigung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lichter gelöscht und geöffnete Fenster geschlossen werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wasserhähne abgestellt, die Waschbecken nachgespült und entleert worden sind. Außerdem ist darauf zu achten, dass die benutzten Außentüren wieder geschlossen werden.

Nach den einzelnen Veranstaltungen sind die benutzten Räume in besenreinem Zustand zu verlassen.

Die Kücheneinrichtung ist vom Veranstalter vollständig zu reinigen. Spülmittel, Geschirrtücher und Spüllappen sind mitzubringen.

Während des Übungsbetriebes und der sonstigen sportlichen Veranstaltungen ist untersagt:

- das Mitbringen von Tieren
- der Genuss von alkoholischen Getränken

Die Bewirtschaftung erfolgt über eine Gestattung gemäß § 12 Abs. 1 Gaststättengesetz. Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen.

§ 8 Benutzung der Turngeräte

In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung in die Halle gebracht werden.

Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss die Gemeindeverwaltung zur Aufstellung zugezogen werden. Etwaige Mängel sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art. Nach Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß im Geräteraum abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.

Die Geräteschränke für Kleingeräte usw. sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Den Schlüssel hierfür bewahrt grundsätzlich der Lehrer oder der Übungsleiter auf.

Kleingeräte, Bälle usw., die in den Geräteschränken verwahrt werden, gibt grundsätzlich der jeweilige Lehrer oder Übungsleiter aus. Die Geräte müssen nach der Benutzung wieder vollständig und in der richtigen Ordnung an ihren Aufbewahrungsplatz gebracht werden.

§ 9 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Gemeinde abzugeben. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Umfang der Überlassung

Die Gemeindehalle Birenbach oder Teile ihrer Einrichtung werden den Veranstaltern immer einschließlich Heizung, Beleuchtung und ggf. Lautsprecheranlage überlassen. Alle Räume sind voll eingerichtet und ausgestattet.

§ 11 Reinigung nach Veranstaltungen und Übungsbetrieb

Der Veranstalter hat nach der Veranstaltung die benutzten Räume mit Bühne und Foyer besenrein zu verlassen. Ebenso ist vom Veranstalter die Küche nass zu putzen, das Geschirr muss gespült und aufgeräumt werden. Der Kühlschrank muss abgestellt und geöffnet bleiben.

Die regelmäßige Reinigung durch das Reinigungspersonal der Gemeinde bleibt davon unberührt.

Ungebührliches Verunreinigen wird auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters durch den Beauftragten der Gemeinde beseitigt.

§ 12 Aufsicht, Verwaltung und Ausschluss

Die Gemeindehalle Birenbach wird von der Gemeinde Birenbach verwaltet.

Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisung gebunden.

Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.

Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Lehrer, der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Ablauf.

Wünsche, Anregungen oder Kritik sind direkt der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung obliegt der Gemeinde die Befugnis, Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine sofort von der Benutzung auszuschließen. Ferner steht ihr das Recht zu, zeitweilige Benutzungen zu untersagen. Generelle oder längere Benutzungsverbote können von der Gemeinde ausgesprochen werden.

§ 13 Benutzungszeiten

Alle Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Sperrstunde und Ähnliches) sind einzuhalten.

Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Gemeindehalle ohne Aufforderung zu verlassen.

Unbefugtes Aufhalten in der Gemeindehalle Birenbach wird als Hausfriedensbruch geahndet.

Die Rahmenbedingungen für den Übungsbetrieb werden im Zusammenhang mit der Erstellung der Benutzungs- und Stundenpläne aufgestellt. Im Übrigen in Absprache mit der Gemeinde und den betroffenen Vereinen.

§ 14 Übungsbetrieb/Veranstaltungen

Der Übungsbetrieb für Schulsport wird im voraus anhand der Stundenpläne zwischen Schulleitung und Gemeindeverwaltung vereinbart und hat Vorrang.

Der Übungsbetrieb der Vereine und Gruppen wird im voraus gemeinsam nach Vorschlag der Vereine und Gruppen von der Verwaltung festgelegt. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Der Antrag auf Zulassung einer Veranstaltung muss schriftlich 8 Wochen vor Durchführung

bei der Verwaltung gestellt werden. Er muss genau bestimmt sein über den Zeitpunkt, die Dauer, die Art und den Umfang der Benutzung. Ferner muss der verantwortliche Leiter hinreichend bestimmt sein. Veranstaltungen des jährlichen örtlichen Veranstaltungskalenders gelten im voraus als genehmigt.

Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet bei gleich qualifizierten Anträgen der Zeitpunkt der Antragstellung. Im übrigen entscheidet in allen Fällen bei Unstimmigkeiten die Gemeindeverwaltung.

Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilicher Vorschriften verantwortlich.

Auf Kosten des Veranstalters kann die Gemeindeverwaltung die Bestellung von Feuerwehr-, Sicherheits- und Sanitätswachen verlangen.

§ 15 Bewirtschaftung und Bestuhlung

Der Wunsch für eine Bestuhlung ist im Antrag mit anzugeben.

Die Bestuhlung hat in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen.

Die Bestuhlung hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

Bei Bewirtschaftung ist für eine geordnete und sachgerechte Wirtschaftsführung zu sorgen. Fehlende Gerätschaften, Beschädigungen an Einrichtungen oder Mobiliar werden auf Rechnung des Veranstalters durch die Gemeinde ersetzt oder repariert.

Vor und nach der Bewirtschaftung erfolgt durch einen Beauftragten eine Abnahme.

§ 16 Haftung

Die sportliche Betätigung in der Halle geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

Die Überlassung der Gemeindehalle zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und ist verpflichtet, dafür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Gemeinde ist generell von Ansprüchen Dritter freigestellt.

Aus der Verwahrung und der Benutzung der in der Halle untergebrachten Sportgeräte übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen oder sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.

Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen und Anderes, die im Rahmen der Veranstaltungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht werden.

§ 17
Gebührenordnung

Für die Benutzung der Gemeindehalle werden Gebühren entsprechend der Gebührenordnung für die Benutzung der Gemeindehalle erhoben. Maßgebend ist die im Zeitpunkt der Benutzung geltende Gebührenordnung.

Die Birenbacher Vereine und Organisationen können die Gemeindehalle einen Tag im Jahr gebührenfrei für eine Veranstaltung nutzen.

§ 18
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Birenbach, den 17.07.2006

Heininger
Bürgermeister